

# MIETVERTRAG

abgeschlossen gemäß § 663 und nach dem folgenden Gesetz Nr. 40/1964 Slg. Bürgerliches  
Gesetzbuch und der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg.  
Handelsgesetzbuch  
(weiterhin nur „Vertrag“)

## Vermieter

Firmenname: Ján LAUČÍK  
Geschäftssitz: Riečna 419/32 , 03104 Liptovský Mikuláš  
Anschrift des Betriebs: Smrečianska 14/1 ,03104 Liptovský Mikuláš  
Registriernummer: 35 164 794  
Umsatzsteuer-Registriernummer: 1033535338  
Telefonkontakt: +421 905 693 403  
E-Mail: [office@skialp-rental.com](mailto:office@skialp-rental.com)  
Im Register eingetragen: Okresný úrad Liptovský Mikuláš  
Handelsregisternummer: 505-6472

(weiterhin nur „Vermieter“)

## Mieter

Name und Nachname:  
Ständiger / vorübergehender Wohnsitz:  
Ausweisdokument:  
Telefonnummer:  
E-Mail:

(weiterhin nur „Mieter“)

## ARTIKEL I. GEGENSTAND DES MIETVERTRAGES

1. Der Vermieter ist Eigentümer der beweglichen Sache:

(weiterhin nur **“Gegenstand des Mietvertrages”** oder **“Mietgegenstand”**).

2. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Gegenstand des Mietvertrages zu vermieten und der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Vergütung zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen für die Nutzung des Mietgegenstandes zu zahlen.
3. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters gelesen hat und mit diesen einverstanden ist.

**ARTIKEL II.  
DAUER DES MIETVERHÄLTNISSSES**

1. Die Vertragsparteien haben einen befristeten Mietvertrag vereinbart.

Mietbeginn:

Ende des Mietverhältnisses:

Unter dem Tag des Mietbeginns versteht man den Tag der Abholung des Mietgegenstandes gemäß Artikel I Punkt 1 des Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein Übernahmeprotokoll sowohl bei der Übergabe des Mietgegenstades als auch bei der Übernahme am Ende des Mietverhältnisses anzufertigen. Das Protokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Aufgrund der Vereinbarung der Vertragsparteien (telefonisch oder per E-Mail) kann der Mietvertrag verlängert werden.

**ARTIKEL III.  
PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Preis für den Gegenstand des Mietvertrages mit der Abnahme des Gegenstandes des Mietvertrages gemäß Artikel I Punkt 1 des Vertrages im bar an dem Vermieter fällig ist und er wird im Übernahmeprotokoll, das die Anlage Nr. 1 zu diesem Vertrag bildet, festgelegt.
2. Im Falle des Verleihs von Skialp-Ausrüstung wird eine finanzielle Sicherheitsleistung erhoben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Übernahmeprotokoll, das die Anlage Nr. 1 zu diesem Vertrag bildet, festgelegt.

**ARTIKEL IV.  
RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN**

1. Der Vermieter verpflichtet sich:
  - a) dem Mieter den Gegenstand des Mietvertrages in einem für den ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben,
  - b) dem Mieter die Nutzung des Gegenstandes des Mietvertrages zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu ermöglichen und ihm eine ungestörte Ausübung der mit diesem Mietvertrag verbundenen Rechte zu gewährleisten.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Gegenstand des Mietvertrages ordnungsgemäß zu nutzen und ihn vor Beschädigung, Verschlechterung, Diebstahl oder Zerstörung zu schützen.

3. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für Schäden an der Mietsache während der Mietzeit, wobei bei der Beurteilung des technischen Zustands bei Rückgabe die normale Abnutzung berücksichtigt wird.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Mietvertrages unterzuvermieten (oder den Gebrauch des gemieteten Gegenstandes zu irgendeinem Titel oder in irgendeiner Weise einem Dritten zu überlassen).
6. Der Mieter ist verpflichtet, den Gegenstand des Mietvertrages in gleich gutem Zustand, in dem er ihn vom Vermieter übernommen hat, zurückzugeben.
7. Falls die Dauer des Mietverhältnisses gemäß Artikel II Punkt 1 des Vertrages länger als 60 Tage ist, ist es erforderlich, dem Vermieter den Gegenstand des Mietvertrages nach telefonischer oder E-Mail-Vereinbarung (bei einer längeren Mietdauer alle 60 Tage) zur Leistungskontrolle zustellen.
8. Der Vermieter haftet nicht für gesundheitliche Schäden, die dem Mieter durch die Nutzung der Mietsache entstehen.
9. Der Vermieter ist verpflichtet, den Gegenstand des Mietvertrages gemäß Artikel I Punkt 1 (Ski- und Skialp-Bindungen) in Übereinstimmung mit der Norm ISO 11088:2023 (nach Körpergewicht, Körpergröße, Länge der Sohle des Skischuhs, Fahrfähigkeiten) einzustellen.
10. Der Mieter ist nicht berechtigt, in die Einstellung des Mietgegenstandes gemäß Artikel I Punkt 1 (Ski- und Skialp-Bindungen) einzugreifen.

#### **ARTIKEL V. SANKTIONEN**

3. Im Falle, dass der Mieter den Gegenstand des Mietvertrages beschädigt, verpflichtet er sich, dem Vermieter den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen. Als Höhe des Schadens wird der Einzelhandelspreis des beschädigten Mietgegenstandes verstanden. Dieser Preis wird im Übernahmeprotokoll, das die Anlage Nr. 1 zu diesem Vertrag bildet, festgelegt.

#### **ARTIKEL VI. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES**

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf des Zeitraums, für den er gemäß Artikel II Punkt 1 des Vertrags vereinbart wurde.
2. Das Mietverhältnis kann im Einvernehmen der Vertragsparteien auch vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer nach telefonischer oder E-Mail-Vereinbarung gekündigt werden.

**ARTIKEL VII.  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Dieser Vertrag wird am Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien gültig und wirksam. Er wird in slowakischer Sprache in zwei Exemplaren erstellt, davon eines für den Vermieter und eines für den Mieter.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Mieter und Vermieter, die nicht im Vertrag geregelt werden, gilt das Gesetz Nr. 40/1964 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Der Vertrag kann mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden.
4. Falls sich erweist, dass eine der Vertragsbestimmungen (oder ein Teil davon) ungültig und/aber unwirksam ist, führt diese Ungültigkeit und/aber Unwirksamkeit nicht zur Ungültigkeit und/aber Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen (oder der verbleibende Teil der betroffenen Bestimmung), oder des Vertrags selbst. In einem solchen Fall verpflichten sich beide Vertragsparteien, diese Bestimmung (Teile davon) unverzüglich durch eine neue so zu ersetzen, dass der mit dem Vertragsabschluss verfolgte Zweck und die betroffenen Bestimmungen gewahrt bleiben.
5. Im Falle von Missverständnissen, Streitigkeiten oder umstrittenen Ansprüchen verpflichten sich beide Vertragsparteien, diese vorrangig im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.
6. Die Vertragsparteien erklären, dass sie zum Abschluss dieses Vertrages vollumfänglich befugt sind. Vor Unterzeichnung dieses Vertrages haben sie ihn gelesen, seinen Inhalt verstanden und sind mit ihm voll und ganz einverstanden. Als Zeichen ihres Willens, durch diesen Vertrag gebunden zu sein, unterzeichnen sie ihn eigenhändig.
7. Die Vertragsparteien erklären, dass ihre Willensbekundungen zur Bindung an diesen Vertrag frei, klar, eindeutig und verständlich sind. Die Vertragsfreiheit beider Vertragsparteien wird durch nichts eingeschränkt und sie schließen den Vertrag nicht im Not , irrtümlich oder unter auffällig ungünstigen Bedingungen ab.

In Liptovský Mikuláš

Für den Vermieter:

Für den Mieter:

.....  
Ján LAUČÍK